

Auf die Beschwerde des Haeseki-Film Vertrieb in Berlin gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle betreffend den Film  
„Aufstieg zur Weltmacht“

wird, wie folgt, entschieden :

Die gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle vom 13. September 1935 - Nr. 39 990 - erhobene Beschwerde wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

*E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .*

- I. Die mit der Beschwerde angefochtene Vorentscheidung stellt zu Beginn ihrer Begründung folgenden Grundsatz auf :  
„ Bei der Zusammenstellung des vorliegenden Films kam es dem Hersteller zweifellos in erster Linie darauf an, durch Verwertung alten Materials zu einem billigen Kulturfilm zu kommen. Diese Absicht durch entsprechende Massnahmen zu durchkreuzen, ist Pflicht einer verantwortungsbewussten Zensur, die die Bestrebungen, dem Kulturfilm Gehalt und Niveau zu geben, zu fördern und eine gegenteilige Entwicklung zu hemmen hat“  
Dieser Grundsatz ist nicht zu beanstanden.
- II. Tatsächlich enthält der Film eine geist und kulturlose Zusammenstellung alter Originalaufnahmen symbolischer Bilder und gestellter Szenen ( von „ Abfallmaterial “ ist, wie die Schutzschrift des Beschwerdeführers auf Seite 1 unten  
angibt.

angibt, in der Vorentscheidung nicht die Rede ). Die Form, in der diese Zusammenstellung dem Beschauer vermittelt wird, bleibt unter der Grundhaltung, die einem Kulturfilm eigen sein muss, wenn sie seine Bezeichnung als solchen rechtfertigen soll.

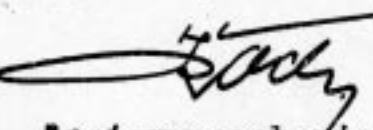
III. Der Einwand des Beschwerdeführers, dass der Film ein Teil einer „Filmtrilogie : Volk im Sturm“ sei, liegt neben der Sache, weil entsprechend der Vorlage dieser Trilogie in einzelnen Abschnitten nach dem Lichtspielgesetz jeder Einzelteil zu prüfen gewesen ist. Inwiefern bei Vorführung der geschlossenen, von unzureichenden Bildfolgen befreiten Trilogie ein anderer Eindruck zu erwarten ist, kann erst festgestellt werden, wenn nicht deren Teile, sondern die Trilogie geschlossen zur Prüfung vorgelegt wird.

IV. Die übrigen Ausführungen der Beschwerdeschrift waren unbeachtlich, weil es für die Anwendung des auf dem Grundsatz der Wirkungsprüfung beruhenden Lichtspielgesetzes weder auf die Höhe der Herstellungskosten eines Films, noch auf anderweitige Leistungen seines Herstellers oder Anerkennung früherer Filme dieser Art ankommt.

V. Bei dieser Sachlage rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde.

VI. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 2, 3 der Gebührenordnung vom 8. März 1934.

Beglaubigt:

  
Regierungsobersinspektor.

